

PHILIPP SCHWARTZ<sup>1</sup>

## „Die Medizin ist meine gesetzliche Ehefrau, die Literatur meine Geliebte.“ – Das Ehehindernis der Scheinehe

“Medicīna ir mana likumīgā sieva, literatūra – mana  
mīļotā.” – Kavēklis fiktīvai laulībai

---

KEYWORDS:

Eherecht, Ehehindernis, Scheinehe,  
Familienbegriff

ATSLĒGVĀRDI:

laulību tiesības, šķērslis laulības  
noslēgšanai, fiktīva laulība, ģimenes  
jēdziens

---

Der Anlass dieses Artikels, der 60. Geburtstag von Prof. *Lazdiņš*, legt es nahe, sich mit §60 (sic!) des Lettländischen Zivilgesetzbuches von 1937 zu beschäftigen. Dieser legt in seinem Absatz 1 fest, dass „Eine Ehe ... nichtig [ist], wenn sie nicht vor einem Standesbeamten oder einem Geistlichen geschlossen wurde (§53).“<sup>2</sup> §60 enthält darüber

---

<sup>1</sup> Den Autor dieses Beitrages verbindet mit dem Jubilar die Tatsache, dass Prof. *Jānis Lazdiņš* im Jahr 2011 als wissenschaftlicher Redakteur wesentlich am Erscheinen der Dissertation des Autors in lettischer Übersetzung beteiligt war (*Švarcs, Filips*, Latvijas 1937. gada 28. janvāra Civillikums un tā rašanās vēsture. Rīga: Tiesu namu aģentūra, 2011). Der Titel dieses Beitrages ist ein Zitat des russischen Schriftstellers *Anton P. Tschechow* (1860–1904), das ähnlich auch für den Verfasser dieses Beitrages gilt, wenn man „Medizin“ durch „Europäische Fördermittel“ und „Literatur“ durch „lettische Rechtsgeschichte“ ersetzt.

<sup>2</sup> Bei Auszügen aus dem Gesetzestext des Lettländischen Zivilgesetzbuches wird für das heute geltende Recht die Übersetzung *Harro von Hirschheydt Apgāds* (Hrsg.), 1937. gada Latvijas Republikas Civillikums, Vācu valodas tulkojums / Lettlands Zivilgesetzbuch von 1937, Deutsche Übersetzung, Rīga: Harro von Hirschheydt Apgāds, 2024, und für den Rechtszustand im Jahre 1937 *Justizministerium* (Hrsg.), Lettlands Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937, Im Auftrage des Justizministeriums übersetzt von Herbert Ehlers (Chef der

hinaus, anders als ursprünglich im Jahre 1937, einen zweiten Absatz, der einen weiteren Grund nennt, wann eine Ehe als nichtbestehend angesehen wird. Nämlich dann, wenn eine Ehe nur fiktiv geschlossen wurde:

„Eine Scheinehe, d.h. eine Ehe ohne die Absicht, eine Familie zu gründen, ist nichtig.“

Dieser Absatz wurde im Zuge der Wiederinkraftsetzung des Lettländischen Zivilgesetzbuches nach Wiedererlangung der staatlichen Unabhängigkeit 1990 neu eingeführt.<sup>3</sup> Skurrilerweise hat er ein historisches Vorbild in §44 des zu Zeiten der sowjetischen Okkupation Lettlands (1940-1990) geltenden Ehe- und Familienkodex der Lettischen Sozialistischen Sowjetrepublik von 1969:

„Eine Ehe kann für ungültig erklärt werden, wenn [...] die Ehe ohne die Absicht geschlossen wurde, eine Familie zu gründen (Scheinehe).“<sup>4</sup>

Nun könnte man sich die Frage stellen, warum der lettische Gesetzgeber im Jahre 2012 der Ansicht war, dass es dieser Ergänzung um die Scheinehe als Ehehindernis – die so bisher nur zu Zeiten der sowjetischen Okkupation Lettlands gegolten hatte – bedurfte. Dieser Frage soll hier aber nicht nachgegangen werden. Vielmehr soll der Blick zurückgeworfen werden auf das Lettländische Zivilgesetzbuch von 1937, das das Ehehindernis der Scheinehe eben nicht kannte.

Anders zu der Zeit in Deutschland, wo es die Nationalsozialisten waren, die ungefähr zur selben Zeit erstmals das Ehehindernis der Scheinehe normierten. Nach *Eisfeld*<sup>5</sup>

Kodifikationsabteilung), Prof. Dr. iur. Carl Schilling (Appellhofrichter i.R.) und Dr. iur. Hermann Blaese (Redakteursgehilfe an der Kodifikationsabteilung), Riga: Tieslietu ministrija, 1937, genutzt. Zur Entstehungsgeschichte des Nebeneinanders von kirchlicher Trauung und Zivilehe siehe Schwartz, P. The Latvian Marriage Law 1918-1940 Betwixt and Between the Poles of Conflicting Moral Values, in *Juridiskā zinātne / Law*, No. 14, 2021, S. 146–157 (149f.).

<sup>3</sup> Par grozījumiem un papildinājumiem Latvijas Republikas 1937. gada Civillikuma ģimenes tiesību daļā vom 25.05.1993, veröffentlicht in *Latvijas Vēstnesis*, 35, 08.06.1993, bzw. <https://likumi.lv/ta/id/57033-par-grozijumiem-un-papildinajumiem-latvijas-republikas-1937-gada-civillikuma-gimenes-tiesibu-dala> [zuletzt abgerufen 19.10.2025].

<sup>4</sup> Im Original „*Laulību var atzīt par spēkā neesošu, ja pārkāpti šī kodeksa 14.–16. panta noteikumi, kā arī tad, ja laulība reģistrēta bez nolūka izveidot ģimeni (fiktīva laulība).*“ Zum juristischen Verständnis der Familie und Verwandtschaft Plepa, D. Satversmīga kopdzīve jeb radniecības un ģimenes tiesību tvērumus Latvijas likumkopā. In: *Radniecība un valsts īstenošana mūsdienu Latvijā*, K. Sedlinieks (zin. red.). Riga: Rīgas Stradiņa universitāte, 2024, S. 147–177 (158–160).

<sup>5</sup> *Eisfeld, J.* Die Scheinehe in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Buchbeschreibung auf der Verlagsseite von Mohr Siebeck unter <https://www.mohrsiebeck.com/buch/die-scheinehe-in-deutschland-im-19-und-20-jahrhundert-9783161485893/> [zuletzt abgerufen 19.10.2025].

konnten die von den Nationalsozialisten eingeführten Eehindernisse, darunter die Scheinehe, einen wesentlichen Beitrag zu der Begründung eines „völkischen“ Eherechts leisten und relativierte das Eehindernis der Scheinehe das formale Konsensprinzip und öffnete so das Eheschließungsrecht für staatliche Zwecke. Nach 1945 änderte sich laut *Eisfeld* die Stoßrichtung der Beeinflussung des Eheschließungsrechts weg von der Begründung eines „völkischen“ Eherechts hin zu insbesondere ausländerpolitischen Erwägungen. So dürfte heute am ehesten die Aufenthaltsehe mit dem Begriff der Scheinehe in Verbindung gebracht werden.<sup>6</sup>

Da man sich bei der Ausarbeitung des Lettländischen Zivilgesetzbuches von 1937 eng an das deutsche BGB anlehnte und das deutsche BGB neben dem schweizerischen ZGB von 1907 als Vorbild nahm,<sup>7</sup> stellt sich für Lettland die Frage, warum man damals die Scheinehe, also eine Ehe ohne Absicht, eine Familie zu gründen, nicht in den Gesetzestext aufgenommen hat? Der lettische Gesetzgeber sah scheinbar keine Notwendigkeit, das Eehindernis der Scheinehe für staatliche Zwecksetzungen zu nutzen. Gleichzeitig sollte die Einheit der Familie für den lettischen Staat zunehmend an Bedeutung gewinnen. Was aber wurde unter Familie verstanden? War es relevant, ob die Eheleute überhaupt die Absicht hatten, Kinder zu zeugen? Oder wurde bereits die Gemeinschaft von Ehefrau und Ehegatte als Familie verstanden?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt eng zusammen mit der Frage, welche Rolle und Bedeutung die Familie im damals neuen Lettländischen Zivilgesetzbuch und im vorgelagerten Gesetzgebungsprozess spielte. Hierzu sollen folgende Aspekte untersucht werden:

1. Weg vom Individuum hin zur Gemeinschaft: Die Familie als Basiseinheit von lettischer Nation und lettischem Staat;
2. Die vier privatrechtlichen Grundprinzipien und die vier Bücher des Lettländischen Zivilgesetzbuches;
3. Das Verhältnis von Ehe und Familie – Gibt es eine Familie ohne Kinder?

---

<sup>6</sup> So auch *Lumpp*, S. Die Scheineheproblematik in Gegenwart und Vergangenheit, Buchbeschreibung auf der Verlagsseite von Duncker & Humblot unter [https://www.duncker-humblot.de/buch/die-scheineheproblematik-in-gegenwart-und-vergangenheit-9783428121588/?page\\_id=1](https://www.duncker-humblot.de/buch/die-scheineheproblematik-in-gegenwart-und-vergangenheit-9783428121588/?page_id=1) [zuletzt abgerufen 19.10.2025]: „Das Phänomen der Scheinehe ist nicht nur heutzutage ein aktuelles Thema, sondern wurde bereits vor 100 Jahren in Rechtsprechung und Schrifttum diskutiert. Die Rahmenbedingungen haben sich freilich verändert. Früher wurde vor allem die sog. „Namensehe“ diskutiert: der Eheschluss zur Erlangung eines bestimmten Ehenamens. Heute steht hingegen die sog. „Aufenthaltsehe“ im Mittelpunkt der Betrachtung. Ihr Nutzen ist im Rahmen der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung zu sehen.“

<sup>7</sup> *Schwartz*, P. Das Lettländische Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937 und seine Entstehungsgeschichte, Aachen: Shaker Verlag, 2008, S. 35–26 und 153 (aber auch an anderen Stellen für einzelne Vorschriften).

## Weg vom Individuum hin zur Gemeinschaft: Die Familie als Basiseinheit von Nation und Staat

Spätestens ab der zweiten Hälfte der 1930er Jahre, gewissermaßen eingeleitet mit dem Staatsstreich von Ministerpräsident *Kārlis Ulmanis* (1877–1942) am 15. Mai 1934, verschiebt sich – auch im Gesetzgebungsprozess der Schaffung eines eigenen Zivilgesetzbuches – der Fokus weg von Individualinteressen hin zur Ausrichtung auf Gemeinschaftsinteressen. Der Einfluss persönlicher Rechte geht zurück und der Schutz von Gemeinschaftsinteressen wird gestärkt. §1 des Lettländischen Zivilgesetzbuches von 1937 bringt diese Abwendung von einem individualistischen hin zu einem gemeinschaftsbezogenen Privatrecht mit seinem „Rechte-Pflichten“ oder „Pflichten-Rechte-Prinzip“ deutlich zum Ausdruck:

*„Rechte sind auszuüben und Pflichten sind zu erfüllen nach gutem Glauben.“*

Das Rechtssubjekt ist nicht mehr ein nur für sich existierendes Rechtssubjekt, sondern steht in Bezug zu Rechten und Pflichten anderer Rechtssubjekte.<sup>8</sup>

Insbesondere im Familienrecht findet eine solche Abkehr von einem individualistisch orientierten hin zu einem gemeinschaftsbezogenen Privatrecht statt. Speziell im Eherecht deutete sich diese Entwicklung sogar bereits früher an. Denn die Regelungen über die Ehe des Lettländischen Zivilgesetzbuches von 1937 waren mit einigen kleinen Ausnahmen identisch mit den Vorschriften des Ehegesetzes von 1921, das die Gemeinschaft der Familie und nicht das Individuum in den Mittelpunkt stellte.<sup>9</sup>

Die Gemeinschaften Familie, Nation und Staat traten in den Mittelpunkt und das Verständnis der Familie als Basiseinheit der Nation und des Staates drückte sich auch im Lettländischen Zivilgesetzbuch von 1937 aus:

*„Die Grundgemeinschaft der menschlichen Gesellschaft ist die Familie. Der Mensch entsteht und formt sich in der Familie. Wenn die Familie stark ist, dann ist auch der Staat stark. Der lettische Gesetzgeber hat der Familie besondere Aufmerksamkeit gezollt und diese im neuen Zivilgesetzbuch an erste Stelle gesetzt.“<sup>10</sup>*

<sup>8</sup> *Sinaiskis, V.* Civillikuma principi un ģimenes tiesības. In: Tieslietu Ministrijas Vēstnesis 1938, S. 30–57 (57), und *Sinaiskis, V.* Personība un personiskās tiesības jaunajā Civillikumā. In: Tieslietu Ministrijas Vēstnesis, 1938, S. 326–349 (326–337).

<sup>9</sup> *Būmanis, A.* Vispārējs pārskats par jauno Civillikumu. In Prezidenta Ulmaņa Civillikums (rakstu krājums). Rīga: Pagalms, 1938, S. 97–101 (99 f.); *Sinaiskis, V.* Civillikuma principi un ģimenes tiesības, S. 42; *Sinaiskis, V.* Mūsu pienākumi un tiesības jaunajā Civillikumā. In: Prezidenta Ulmaņa Civillikums (rakstu krājums). Rīga: Pagalms, 1938, S. 167–175 (168). Hierzu (Individual- vs. Gemeinschaftsinteresse) siehe *Schwartz, P.*, The Latvian Marriage Law 1918–1940 Betwixt and Between the Poles of Conflicting Moral Values, S. 150f.

<sup>10</sup> *Kalējiņš, E.* Ģimenes tiesības. In: Jaunā Civillikuma apskats. Daugavpils: Daugavpils latviešu biedrības izdevums, 1937, S. 9–11 (9). Von Interesse sind in diesem Zusammenhang auch die generellen Betrachtungen zum Familienrecht als solchem des Mitglieds

Oder wie *Lazdiņš* formuliert:

„Die Ehe bildet die Voraussetzung für die Entstehung von rechtlich anerkannter Familie, die Familie ist ihrerseits unentbehrlich für das Bestehen und die Entwicklung des Staates. Obwohl das Eherecht zum Privatrecht gehört, hat man im Laufe der Jahrhunderte die Eheschließung durch Elemente des öffentlichen Rechts ergänzt, um staatliche Stabilität zu erreichen.“<sup>11</sup>

Die Entwicklung hin zu einem mehr gemeinschaftsbezogenen Privatrecht kam darin zum Ausdruck, dass die Familie im Lettländischen Zivilgesetzbuch von 1937 als eine Einheit, als ein „wir“ und nicht als zwei „ich“ (Ehemann und -frau) verstanden wurde.<sup>12</sup>

Wegen dieser besonderen Aufmerksamkeit, wegen dieses besonderen Interesses des Staates an der Familie ließ er dieser auf der einen Seite die volle Privatautonomie, um sie gleichzeitig im Gesetz zu schützen.<sup>13</sup> Allerdings wurden die Familienbeziehungen mit Blick auf die Familie auch als moralische und nicht nur rechtliche Gemeinschaft nicht bis ins letzte Detail rechtlich geregelt, sondern auch moralischen Anschauungen und anderen Einflüssen überlassen.<sup>14</sup>

---

der Gesetzgebungskommission *Būmanis*, A. Ģimenes tiesības. In: Tieslietu Ministrijas Vēstnesis 1938, S. 222–231.

**11** *Lazdiņš*, J. Die Entstehung und Entwicklung des Eherechts in Lettland. In: Latvijas Universitātes raksti, 2007, 719. sēj: Juridiskā zinātne, S. 76–90 (76). So auch in *Lazdiņš*, J. Laulības tiesību ģenēze un evolūcija Latvijā. In: Latvijas Vēsture. Jaunie un Jaunākie laiki, 2002, Nr. 2 (46), S. 31–39 (31).

**12** Und während der sowjetischen Okkupation Lettlands sollte die politisch loyale Familie dann zur „Grundlage der sowjetischen Gesellschaft“ werden. So *Osipova*, S. Padomju ģimenes tiesības: ģenēze un evolūcija no Latvijas PSR pieredzes aspekta. In: Nācija, valoda, tiesiska valsts ceļā uz rītdienu. Rakstu krājums. Rīga: Tiesu namu aģentūra, 2020, S. 158–181 (169).

**13** *Dzirkalis*, A. Uztura prasījumi jaunajos likumos. In: Raksti par Prezidenta K. Ulmaņa Civillikumu, *Tieslietu Ministrija* (Hrsg.). Rīga: Tieslietu Ministrija, 1939, S. 65–72 (65f.).

**14** *Būmanis*, A. Vispārējs pārskats par jauno Civillikumu. In: Prezidenta Ulmaņa Civillikums (rakstu krājums). Rīga: Pagalms, 1938, S. 97–101 (100). Zur soziologischen Dimension von Verwandtschaft und Familie siehe ausführlich *Plepa*, D. Satversmīga kopdzīve jeb radniecības un ģimenes tiesību tvērumus Latvijas likumkopā. S. 147–177.

## Die vier privatrechtlichen Grundprinzipien und die vier Bücher des Lettländischen Zivilgesetzbuches

Die Familie war eines der vier privatrechtlichen Grundprinzipien, auf die das Lettländische Zivilgesetzbuch von 1937 im Gegensatz zu sozialistischen und kommunistischen Gesetzen aufgebaut war und ist – neben Erbfolge, Privateigentum und Vertragsfreiheit.<sup>15</sup> Allerdings sollte die Familie verfassungsrechtlichen Schutz erst im Jahr 1998 erhalten, als der lettischen Verfassung (Satversme) von 1922 ein bis dahin fehlender Grundrechtskatalog (Art. 110) hinzugefügt wurde.

Die vier Bücher des Lettländischen Zivilgesetzbuches sind sodann Ausdruck dieser vier Grundprinzipien und ihre Reihenfolge wurde bewusst gewählt. Anders als im bzw. umgekehrt zum deutschen BGB (dort: Schuld-, Sachen-, Familien-, Erbrecht, nach einem Allgemeinen Teil, den das Lettländische Zivilgesetzbuch überhaupt nicht kennt) beginnt das Lettländische Zivilgesetzbuch nach Einleitung und Kollisionsnormen (§§1-25) mit dem Familienrecht (§§26-381), gefolgt vom Erb- (§§382-840), dann Sachen- (§§841-1400) und abschließend dem Schuldrecht (§§1401-2400). Diese Reihenfolge hatte einen bestimmten Grund, nämlich dass *„der Mensch mit seinen Bedürfnissen und seiner Umgebung [...] der erste Gegenstand [war], dem unsere [des Gesetzgebers] Gedanken und Suchen gewidmet sind. Sach- und Vermögensfragen kommen danach.“*<sup>16</sup>

Bei dieser Reihenfolge hatte man sich zudem an dasselbe Ordnungssystem gehalten, das der lettische Volkskundler und Schriftsteller *Krišjānis Barons* (1835–1923) seiner Sammlung der lettischen Dainas (vierzeilige lettische Volkslieder) zugrunde gelegt hatte. Laut *Bilmanis* folgt die Gliederung *„dem Rhythmus des menschlichen Lebens“*.<sup>17</sup> Im Vordergrund steht der Mensch, im Agrarland Lettland der Bauer, weswegen das Familien- und Erbrecht an erster Stelle stehen. Es folgt die konkrete, dingliche Umwelt des Menschen bzw. Bauern (Sachenrecht) und erst am Schluss folgt das eher für den Städter und Geschäftsmann und dessen Geschäftsbeziehungen relevante Schuldrecht.<sup>18</sup>

---

15 *Būmanis, A.* Vispārējs pārskats par jauno Civillikumu, S. 99.

16 *Apsīts, H.* Jaunais civillikums, S. 89. Zur Vorbildfunktion hierbei des schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907 siehe *Schwarz, Andreas B.* Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der ausländischen Rechtsentwicklung. Zurich: Schulthess, S. 23–24.

17 *Bilmanis, A.* Law and courts in Latvia. Washington: The Latvian Legation, 1946, S. 43.

18 *Blaese, H.* Lettlands neues Zivilgesetzbuch. In: Zeitschrift für osteuropäisches Recht (N.F.) 1938, S. 487–501 (495f.).

## Das Verhältnis von Ehe und Familie – Gibt es eine Familie ohne Kinder?

Wie verhält sich die Ehe zur Familie? Ist bereits die Gemeinschaft nur der beiden Eheleute eine Familie? Oder bedarf es für eine Familie noch Kinder? Laut Kommentar zu Art. 110 der Lettischen Verfassung ist der Begriff der Familie weiter zu verstehen als der Begriff der Ehe, denn Familie beziehe sich auch auf Personen, die miteinander verwandt sind und/oder zwischen denen es eine soziale Verbindung gibt.<sup>19</sup> In diesem Sinne stellt *Plepa* unter Bezugnahme auf ein Gerichtsurteil des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 fest: „die Ehe bildet eines der Modelle familiärer Beziehungen.“<sup>20</sup> – aber eben auch nur eines. Wie eng oder weit der Begriff der Familie auszulegen ist, dazu gibt es durchaus kontroverse Ansichten, wie sich z.B. an der sich an dieses Urteil anschließenden öffentlichen und politischen Debatte sowie der Initiative zur Änderung von Art. 110 der Verfassung gezeigt hat.<sup>21</sup> Ein guter Beweis des Konflikts und der Meinungsverschiedenheit zwischen den Unterstützern einer engeren, traditionellen Definition der Familie und denjenigen, die eine offenere, flexiblere Definition der Familie befürworteten. Interessanterweise war eben dieser Art. 110 der Verfassung erst 14 Jahre vorher im Jahre 2006 dahingehend geändert worden, dass er klarstellte, dass eine Ehe die Gemeinschaft eines Mannes und einer Frau ist.<sup>22</sup>

---

**19** *Plepa, D.* Satversmīga kopdzīve jeb radniecības un ģimenes tiesību tvērums Latvijas likumkopā. S. 166, unter Verweis auf *Dupate, K., Reine, I.* 2011. „Satversmes 110. panta komentārs.“ No Latvijas Republikas Satversmes komentāri. VIII nodaļa. Cilvēka pamattiesības. *Balodis, R.* (sast.), 571–611. Rīga, *Latvijas Vēstnesis*, S. 590. Siehe *Plepa, D.* Satversmīga kopdzīve jeb radniecības un ģimenes tiesību tvērums Latvijas likumkopā. S. 147–177, insgesamt zum Verständnis von Verwandtschaft und Familie von der Staatsgründung 1918 bis heute.

**20** *Plepa, D.* Satversmīga kopdzīve jeb radniecības un ģimenes tiesību tvērums Latvijas likumkopā, S. 169, mit Bezug auf das Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Lettland vom 16.11.2020 in der Sache Nr. 2019-33-01, veröffentlicht in *Latvijas Vēstnesis*, 16.11.2020, Nr. 222, bzw. <https://www.vestnesis.lv/op/2020/222.9> [zuletzt abgerufen am 28.09.2025].

**21** Um den Fokus dieses Beitrages nicht zu sehr in die Gegenwart zu verlagern, soll hier für die aktuelle Entwicklung des Familienrechts in der Gerichtspraxis und sozialen Realität verwiesen werden auf *Plepa, D.* Satversmīga kopdzīve jeb radniecības un ģimenes tiesību tvērums Latvijas likumkopā, S. 172–176. *Plepa* kommt zu dem Schluss: „Auch das Verständnis des Begriffs „Familie“ hat sich weiterentwickelt, da er nicht nur blutsverwandtschaftliche Beziehungen umfasst, sondern auch andere horizontale Beziehungen zwischen Personen, die auf einer engen emotionalen Bindung beruhen. Daher bezieht sich der Begriff „Familie“ sowohl auf Ehepartner, Kinder und Eltern, Verwandte als auch auf das tatsächliche Zusammenleben zweier Personen und auf solche persönlichen Beziehungen, in denen eine emotionale Bindung ohne Zusammenleben besteht.“

**22** Grozījums Latvijas Republikas Satversmē. *Latvijas Vēstnesis*, No. 1, 03.01.2006, oder unter <https://www.vestnesis.lv/ta/id/124957> [zuletzt abgerufen 28.09.2025].

Wenn nun eine Scheinehe eine solche ist, bei der nicht die Absicht besteht, eine Familie zu gründen, bedeutet dies dann, dass man nach dem Lettländischen Zivilgesetzbuch mit der Eheschließung auch die Verpflichtung eingeht, sich fortzupflanzen und Kinder in die Welt zu setzen? Oder geht es nicht vielmehr um die Ernsthaftigkeit des Zusammenschlusses in welcher Form auch immer, zu zweit (Ehe) ohne Kinder, mit Kindern oder ...? Hierzu sagte das Lettländische Zivilgesetzbuch von 1937 in seinem damaligen §84 Absatz 1 und noch heute in §84

*„Die Ehe verpflichtet Mann und Frau, einander treu zu sein, zusammen zu leben, für einander zu sorgen und gemeinsam für die Wohlfahrt der Familie Sorge zu tragen.“*

Der Gesetzgeber stellte sich also damals wie heute unter einer Familie eine durch gegenseitiges Vertrauen eng verbundene Einheit vor, in der Übereinstimmung und Freundschaft herrschen, in der ein Ehegatte für den anderen sorgt und sich beide Eheleute entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben gemeinsam um das Wohlergehen der Familie kümmern (vgl. §84 Abs. 1).<sup>23</sup> Allein aus dem Wortlaut ergab und ergibt sich keine Pflicht der Ehegatten, Kinder in die Welt zu setzen. Ein Ehegatte hatte nur das Recht, die Ehescheidung zu fordern, falls der andere Ehegatte *„gegen den Willen des Klägers sich der Kinderzeugung entzieht“* (§75 Abs. 1 Nr. 1). Was wiederum bedeutete, dass das Lettländische Zivilgesetzbuch durchaus auch kinderlose Ehen vorsah, solange beide Ehegatten dies so wollten.

Auch fand sich in der nach §59 abschließenden Aufzählung der Gründe für eine Ungültigkeit der Ehe (§§60 bis 67) keiner, der mit dem Zeugen oder Nichtzeugen von Kindern in der Ehe zu tun hatte. Anders wäre es (gewesen), wenn sich in §84 des Lettländischen Zivilgesetzbuches eine §44 des österreichischen ABGB entsprechende Formulierung zum Begriff der Ehe gefunden hätte bzw. finden würde:

*„Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten.“<sup>24</sup>*

Insofern wäre es wohl etwas zu weit hergeholt, in der Eheschließung auch eine Verpflichtung zur Zeugung von Nachkommen zu sehen. Vielmehr schließt sich hier

---

<sup>23</sup> *Apsīts, H.* Jaunais civillikums. In Prezidenta Ulmaņa Civillikums (rakstu krajums). Rīga: Pagalms, 1938, S. 85–96 (90f.).

<sup>24</sup> Zur Verweigerung der Fortpflanzung als Eheverfehlung in Österreich siehe kurz <https://www.lawandbeyond.at/verweigerung-der-fortpflanzung-als-eheverfehlung/> [zuletzt abgerufen 19.10.2025].

der Kreis zurück zum ersten Punkt dieser Betrachtung, nämlich der Abwendung vom Individuum hin zum gemeinschaftsbezogenen Privatrecht. Es war vielmehr als starker Wunsch und Anspruch des Staates zu verstehen, dass – hier wieder Gemeinschafts- vor Individualinteressen – eine Ehe eben nicht nur der Ausdruck der Individualinteressen zweier Personen ist, sondern als Basiseinheit des Staates auch zum Wachsen und Gedeihen von Nation und Staat beizutragen hat. Die Familie, die mit der Hochzeit begann, war eben nicht nur eine private Angelegenheit zweier Menschen, sondern auch eine Einheit innerhalb des Staates u.a. mit der Aufgabe der Kindererziehung. Und auf die Interessen der Kinder stellte dann das Lettländische Zivilgesetzbuch von 1937 besonders ab, da es dem Staat wichtig war, dass die Kinder „zur Ehre Gottes, zur Heiligkeit unseres ganzen Volkes und Staates und zur Freude für ihre Eltern und Mitmenschen“ aufwachsen.<sup>25</sup> Dieser Wunsch war dann – um die Ausgangsfrage zu beantworten – aber wiederum nicht so stark beziehungsweise das Phänomen der Scheinehe als ein nicht so großes Problem angesehen, dass man die Aufnahme des Ehehindernisses der Scheinehe in das neue Lettländische Zivilgesetzbuch von 1937 für notwendig erachtet hätte.

## KOPSAVILKUMS

Rakstā aplūkoti trīs galvenie aspekti, kas palīdz izprast, kāpēc Latvijas 1937. gada 28. janvāra Civillikums sākotnēji neparedzēja laulības fiktivitāti kā šķērslī laulības noslēgšanai. Pirmkārt, tajā parādīts, ka uzmanības fokuss tika pārvietots no indivīda uz kopienu, ģimenei kļūstot par Latvijas nācijas un valsts pamatvienību. Otrkārt, rakstā atklāts, kā 1937. gada Latvijas Civillikuma struktūra atspoguļo četrus civiltiesību pamatprincipus – mantošanu, privātipašumu, līgumu brīvību un ģimeni. Treškārt, tajā skaidrotas laulības un ģimenes savstarpējās attiecības, tostarp aplūkots jautājums, vai pastāv tāda parādība kā ģimene bez bērniem. Atbilde uz šo pēdējo jautājumu zināmā mērā noslēdz loku, atgriežoties pie sākumpunkta – pārejas no indivīda uz kopienā balstītām privāttiesībām –, un skaidro, kāpēc tā laika Latvijas likumdevējs neuzskatīja par nepieciešamu iekļaut laulības fiktivitāti kā šķērslī laulības noslēgšanai jaunajā Latvijas 1937. gada 28. janvāra Civillikumā.

---

25 Švarcbachs, H. Vecāku un bērnu savstarpīgas tiesības un pienākumi Civillikumā. In: Jaunā Civillikuma apskats. Daugavpils: Daugavpils latviešu biedrības izdevums, 1937, S. 19–20 (20).